

Zugleich sind für die unter 2 und 3 bezeichneten Mitglieder Stellvertreter aus den gleichen Kategorien, welche insbesondere dann statt des Mitglieds eintreten, wenn dieses bei der in Frage stehenden Angelegenheit selbst vermöge seiner Stellung betheiligt gewesen sein sollte, zu ernennen.

Die Ernennung und Wahl der Mitglieder unter 2 und 3, sowie der Stellvertreter derselben erfolgt je auf 3 Jahre und zwar werden die beiden Verwaltungsbeamten von Uns berufen, die beiden dem Justizfisch angehörenden Mitglieder von dem Landtag gewählt.

In dringenden Fällen hat der Landtagsauschuß provisorisch bis zum Wiederzusammentritt des Landtages die Wahl vorzunehmen.

3.

Der Geschäftsgang bei dem Kompetenzgerichtshof ist kollegialisch; die Funktionen bei demselben sind ein Ehrenamt, welches — abgesehen von den Diäten und Reisekosten für die etwa außerhalb Vera wohnenden Mitglieder — unentgeltlich verwaltet wird. Die Expeditionsarbeiten bei demselben werden von der Appellationsgerichtskanzlei versehen.

4.

Ein kontradiktorisches Verfahren findet bei dem Kompetenzgerichtshofe nicht Statt. Derselbe hat zunächst von den Akten, welche in der zu seiner Entscheidung gelangten Sache vor den Justiz- und Verwaltungsbehörden bis dahin ergangen sind, Einsicht zu nehmen, von den Behörden die ihm nothwendig scheinende weitere Auskunft zu ersordern, auch nach seinem Ermessen den Privatbetheiligten eine Ausführung nachzulassen, ohne aber dabei an andere Rücksichten als die der eigenen Instruktion gebunden zu sein. Die alsdann gefällte Entscheidung, die nach einfacher Stimmenmehrheit erfolgt, und gegen welche kein Rechtsmittel Statt findet, ist von dem Kompetenzgerichtshof an Unser Ministerium abzugeben, welches nach Maßgabe derselben das Weitere zu verfügen hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landesherlichen Insigels.
Schloß Dürerstein, den 17. März 1860.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.